



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Naturenergie Zeilinger GmbH
Herrn Zeilinger
Siedelbach 70
91459 Markt Erlbach

Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-18

Datum: 12.01.2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid (§ 9 Abs. 1 BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen "Münchsteinach-Uehlfeld"

Anlagen: - 1 Antragszweitschrift
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid (§ 9 Abs. 1 BImSchG)

Zu nachstehend bezeichnetem Vorhaben wird über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen der Anlage bzw. über den Standort der Anlage ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid (§ 9 BImSchG) erteilt.

Der Vorbescheid wird nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Vorbescheidsgegenstandes

a) Beschreibung der genehmigungsbedürftigen Anlage

5 Windenergieanlagen "Münchsteinach-Uehlfeld",
4x Typ ENERCON E175 EP5 E2 mit NH 174,50 m und 7,00 MW,
1x Typ ENERCON E138 EP3 E3 mit NH 160,00 m und 4,26 MW

b) Reichweite des Vorbescheides

- Prüfung der militärischen und zivilen luftrechtlichen Belange
- Prüfung der Belange hinsichtlich funktechnischer Einrichtungen (v.a. Richtfunk)
- Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf die Turbulenzintensität

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

	Flur-Nummern	Gemarkung	Gemeinde	Koordinaten WSG 84 (Grad)
WEA 1	485	Abtsgreuth	Münchsteinach	N 49° 40' 30.3442 E 10° 33' 5.5597
WEA 2	108	Abtsgreuth	Münchsteinach	N 49° 40' 34.6229 E 10° 34' 22.0445
WEA 3	421	Altershausen	Münchsteinach	N 49° 40' 50.0352 E 10° 34' 41.2063
WEA 4	465	Altershausen	Münchsteinach	N 49° 41' 6.9318 E 10° 34' 44.0992
WEA 5	531	Altershausen	Münchsteinach	N 49° 41' 19.0871 E 10° 36' 29.1123

1.4 Vorbescheidsunterlagen

Dem Vorbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 02.05.2025 (Eingang Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 02.05.2025)
- Anschreiben mit Definierung der gegenständlichen Prüfpunkte des Vorbescheidsverfahrens vom 02.05.2025
- Antrag auf baurechtlichen Vorbescheid vom 01.05.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.05.2025
- Anlage zum Vorbescheidsantrag; Grundstückseigentümer der Windenergieanlagen-Standortgrundstücke
- Aufstellung Herstell- und Rohbaukosten der Fa. ENERCON für die Anlagentypen E-138 EP3 E3 und E-175 EP5 E2
- Informationen zur luftfahrtrechtlichen Prüfung (Darlegung Höhen und Koordinaten)
- Verzichtserklärung zur Nichtanwendung von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vom 15.05.2025 (inzwischen hinfällig)
- Formular Richtfunk-Bauleitplanung, Bundesnetzagentur
- Übersichtsplan, M 1:25.000, v. 02.05.2025
- Übersicht Regionalplan, M 1:25.000, v. 29.04.2025
- Übersichtsplan Denkmal – Waldschutz, M 1:22.500, v. 02.05.2025
- Flurstückskarte WEA 01 bis 04, M 1:12.500, v. 02.05.2025
- Flurstückskarte WEA 05, M 1:12.500, v. 02.05.2025
- Übersichtsplan WEA 01, M 1:5.000, v. 29.04.2025

- Übersichtsplan WEA 02/03/04, M 1:5.000, v. 02.05.2025
- Übersichtsplan WEA 05, M 1:5.000, v. 29.04.2025
- Gestattungsverträge zwischen der Fa. Naturenergie Zeilinger GmbH und den jeweiligen Eigentümern der Standortgrundstücke
- Übersichtszeichnung Fertigteilbetonturm E-138 EP3 E3, M 1:300, v. 18.10.2024, Fa. ENERCON
- Zusammenbauzeichnung Gondel E-138 EP3 E3, M 1:50, v. 20.07.2022, Fa. ENERCON
- Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-138 EP3 E3, Fa. ENERCON
- Technische Daten ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, Fa. ENERCON
- Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, Dokument-ID D1018637/6.0 v. 19.12.2023
- Technische Beschreibung Fundamente E-138 EP3 E3, Fa. ENERCON
- Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E3, Fa. ENERCON
- Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen, Dokument-ID D0248364/16.0 v. 22.02.2024
- Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Dokument-ID D0666851/5.0 v. 23.10.2024
- Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP 3, Dokument-ID D0253903/4.1 v. 18.03.2021
- Übersichtszeichnung Fertigteilbetonturm E-175 EP5 E2, M 1:300, v. 10.04.2024, Fa. ENERCON
- Übersichtszeichnung Gondel E-175 EP5 E2, M 1:50, v. 01.08.2024, Fa. ENERCON
- Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5 E2, Fa. ENERCON
- Technische Daten ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2, Fa. ENERCON
- Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2, Dokument-ID D02886524/2.0 v. 03.07.2024
- Technische Beschreibung Turm und Fundamente E-175 EP5 E2, Fa. ENERCON
- Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5, Dokument-ID D0736681/10.0 v. 20.09.2024
- Gutachten zur Standorteignung, Windpark Münchsteinach, Version V 2, Büro Öko-Raum-Konzept, Manfred Ostermeier, Römerstr. 6, 94368 Perkam, v. 10.10.2025
- Technisches Datenblatt General Design Conditions ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW, Dokument-ID D1018674/8.1 v. 17.12.2024
- Technisches Datenblatt General Design Conditions ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW, Dokument-ID D03058258/0.2 v. 19.08.2024
- Technische Beschreibung Sektormanagement ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS), Dokument-ID D02551657/2.1 v. 17.10.2024
- Vorbewertung Schallausbreitung Windpark Münchsteinach - Uehlfeld, Büro Öko-Raum-Konzept, Manfred Ostermeier, Römerstr. 6, 94368 Perkam, v. 01.05.2025
- Vorbewertung Schattenwurf Windpark Münchsteinach - Uehlfeld, Büro Öko-Raum-Konzept, Manfred Ostermeier, Römerstr. 6, 94368 Perkam, v. 01.05.2025
- Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, Fa. ENERCON
- Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-09-0, ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW, Dokument-ID D03045960/0.1 v. 07.08.2024
- Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-09-0, ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000 kW, Dokument-ID D03045930/0.1 v. 07.08.2024
- Technisches Datenblatt Betriebsmodus 99,0 dB, ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations), Dokument-ID 02650491/2.0 v. 17.01.2023
- Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 99,0 dB, ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations), Dokument-ID D02650495/1.0 v. 17.01.2023

2. Bedingungen:

2.1 Geltungsdauer, Erlöschen des Vorbescheides:

Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Vorbescheides die Genehmigung beantragt.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag um maximal zwei weitere Jahre auf insgesamt vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 Halbsatz 2 BlmSchG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1 Baurecht

- 3.1.1 Der vorgelegte Prüfbericht über die Prüfung der Standorteignung des Erstellers Büro Öko-Raum-Konzept Manfred Ostermeier, Version V2 vom 10.10.2025 ist nach Vorliegen der Typenprüfung auf deren Grundlage durch den Ersteller zu überprüfen und endgültig zu bestätigen bzw. zu überarbeiten.
- 3.1.2 Dieser endgültige Prüfbericht nach Ziff. 3.1.1 ist spätestens 8 Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz, vorzulegen.
- 3.1.3 Kann im vorgenannten Prüfbericht die Standorteignung nicht oder nur eingeschränkt bestätigt werden, bleibt die Anforderung weiterer Nachweise, sowie weitere Auflagen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Windenergieanlagen (z. B. geeignete Turbulenzminderungsmaßnahmen) vorbehalten.

3.2 Luftverkehrsrecht (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz -LuftVG-)

- 3.2.1 Der Errichtung der Windkraftanlagen wird durch das Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an den beantragten Standorten zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, E-175 EP5 E2, Fl.Nr. 485, Gemarkung Abtsgreuth 49° 40' 30,3442" N 10° 33' 5,5597" O (WGS84)	262,00	634,70
WEA 2, E-138 EP3 E3, Fl.Nr. 108, Gemarkung Abtsgreuth 49° 40' 34,6229" N 10° 34' 22,0445" O (WGS84)	229,13	592,43
WEA 3, E-175 EP5 E2, Fl.Nr. 421, Gemarkung Altershausen 49° 40' 50,0352" N 10° 34' 41,2063" O (WGS84)	262,00	636,00
WEA 4, E-175 EP5 E2, Fl.Nr. 465, Gemarkung Altershausen 49° 41' 6,9318" N 10° 34' 44,0992" O (WGS84)	262,00	649,00

WEA 5, E-175 EP5 E2, Fl.Nr. 531, Gemarkung Altershausen 49° 41' 19,0871" N 10° 36' 29,1123" O (WGS84)	262,00	608,20
--	--------	--------

Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; BAnz AT 28.12.2023 B4)

- 3.2.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.2.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.2.4 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.
- 3.2.5 In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.2.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.2.7 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 3.2.8 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 28.12.2023 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- einzureichen.
- 3.2.9 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf

dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren.

Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 3.2.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.2.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.2.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.2.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.2.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.2.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.2.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.
- 3.2.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Hinweis:

Im Übrigen sind die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAnz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Veröffentlichung

3.2.18 Das Vorhaben ist auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zu veröffentlichen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, hierzu sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11596-1, OZ/AF-By 11596-2, OZ/AF-By 11596-3, OZ/AF-By 11596-4, OZ/AF-By 11596-5, OZ/AF-By 11596-6, OZ/AF-By 11596-7** zwei Anzeigen zu erstatten:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.2.19 Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten aus Ziffer 3.2.18 an die DFS ist dem Fachbereich Immissionsschutz, Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Kopie der Veröffentlichungsdaten vorzulegen.

3.3 Standortgemeinde Münchsteinach

Der Gemeinderat Münchsteinach hat in der Sitzung am 16.12.2025 über das Vorhaben entschieden und keine Einwände erhoben. Zudem stimmte der Gemeinderat der beantragten Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Münchsteinach Nord“ zu.

4. Kostenentscheidung:

- 4.1 Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
- 4.2 Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,25 € erhoben.

5. Hinweise zu diesem Vorbescheid:

- 5.1 Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht vom Vorbescheid mit eingeschlossen werden.

- 5.2 Der Vorbescheid selbst stellt keine Genehmigung, sondern nur einen „Genehmigungsausschnitt“ mit feststellender Wirkung dar.

Er berechtigt insbesondere nicht – auch nicht teilweise – zur Ausführung des Vorhabens.

- 5.3 Ausmaß und Reichweite der Bindungswirkung des Vorbescheides für das weitere Genehmigungsverfahren bestimmen sich anhand der tatsächlichen Ausgestaltung des Vorbescheides sowie der diesem zugrunde liegenden Unterlagen.
- 5.4 Der Vorbescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

G R Ü N D E

I.

Mit Antrag vom 02.05.2025, eingegangen am 02.05.2025, beantragte die Firma Naturenergie Zeilinger GmbH, Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen.

Hiervon sechs Anlagen des Typs ENERCON E175 EP5 E2 mit einer Leistung von je 7,00 MW, einer Nabenhöhe von 174,50 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 262,00 m.

Sowie eine Anlage des Typs ENERCON E138 EP3 E3 mit einer Leistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m.

Im Laufe des Verfahrens wurden aufgrund von Konkurrenzplanungen zwei der sieben beantragten Windenergieanlagen (Typ E175 EP5 E2) jeweils auf dem Grundstück Fl. Nr. 634, Gemarkung Schornweisach, Gemeinde Uehlfeld, am 15.09.2025 durch den Antragsteller zurückgenommen und der Antragsgegenstand damit auf fünf Windenergieanlagen reduziert.

Die fünf Windenergieanlagen sollen auf den Grundstücken Fl. Nr. 485 (WEA 1) und Fl. Nr. 108 (WEA 2), jeweils Gemarkung Abtsgreuth, Gemeinde Münchsteinach, sowie Fl. Nr. 421 (WEA 3), Fl. Nr. 465 (WEA 4) und Fl. Nr. 531 (WEA 5), jeweils Gemarkung Altershausen, Gemeinde Münchsteinach, errichtet und betrieben werden.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wurde insbesondere für folgende Prüfgegenstände beantragt:

- Prüfung der militärischen und zivilen luftrechtlichen Belange
- Prüfung der Belange hinsichtlich funktechnischer Einrichtungen (v.a. Richtfunk)
- Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf die Turbulenzintensität

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange gehört:

Intern:

- SG 44, Bautechnik
- SG 43.3, technischer Immissionsschutz
- SG 43.1, Staatliche Bauverwaltung

Extern:

- Gemeinde Münchsteinach, Standortgemeinde
- Markt Uehlfeld, urspr. Standortgemeinde (vgl. Teilrücknahme durch Antragsteller)

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth/Uffenheim
- Regierung v. Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung v. Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach
- Regierung v. Mittelfranken, Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Bonn
- 450 connect GmbH, Köln (Richtfunkbetreiber)
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf (Richtfunkbetreiber)
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München (Richtfunkbetreiber)
- Vodafone GmbH, Düsseldorf (Richtfunkbetreiber)
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nachbarlandkreis

Die Naturenergie Zeilinger GmbH wurde mit Schreiben vom 23.12.2025 vor Erlass dieses Bescheides gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG angehört und erteilte schriftlich ihr Einverständnis.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird der Bescheid gem. § 21 a Abs. 1 9. BImSchV bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchG

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Auf Antrag kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage vorab entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein

berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht (§ 9 Abs. 1 BImSchG).

Die Auswirkungen der geplanten Anlage konnten für die gestellten Einzelfragen bzw. die Standortfrage ausreichend beurteilt werden (vgl. nachfolgende Begründung unter 3.); zudem hat die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides, da hierdurch eine bessere Einschätzung des Investitionsrisikos erfolgen kann.

Der Vorbescheid ist -wie die spätere Genehmigung auch- im vereinfachten Verfahren zu erteilen, da die genehmigungsbedürftige Anlage in Spalte 2 der 4. BImSchV genannt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 9, § 19 BImSchG).

3. Voraussetzungen für die Erteilung des (positiven) Vorbescheides

Der (positive) Vorbescheid war zu erteilen, da hinsichtlich der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen der Anlagen bzw. hinsichtlich des Standortes der Anlagen bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Unter Einbeziehung der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, sowie der fachlichen und rechtlichen Bewertungen laufen dem beantragten Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand keine unüberwindbaren öffentlich-rechtlichen Hindernisse zuwider, die der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dem Grunde nach entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage wird im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 BImSchG eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung festgestellt.

Die abschließende Prüfung der nicht gegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen bleibt dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Bereich Forsten / Rodung

Von den fünf geplanten Windenergieanlagen sollen drei Anlagen im Wald errichtet werden. Die betroffenen Waldflächen weisen keine Sonderfunktionen gem. Waldgesetz (Schutzwald, Bannwald, Erholungswald) auf.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-) Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, wird um Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, gebeten.

Baurecht / Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (WEA 5) bzw. § 33 BauGB (WEA 1 bis 4).

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen (WEA) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben und sind somit grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre

ausreichende Erschließung gesichert ist. Ab Feststellung des Erreichens des im Landesentwicklungsprogramms jeweils vorgeschriebenen regionalen Teilflächenziels sind WEA gem. § 249 Abs. 2 BauGB nur noch in sog. Windenergiegebieten (vgl. § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert zulässig.

Die zur Genehmigung vorliegenden Windenergieanlagen liegen innerhalb der Vorranggebiete für Windkraftanlagen WK 107 (WEA 1 bis 4) und WK 108 (WEA 5).

Aufgrund Lage der WEA 2 am äußersten Rand des WK 107 wurde der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach, als Fachbehörde hinzugezogen. Nach dortiger Bestätigung liegt die WEA 2 in einem Bereich, für den der zeichnerische Unschärfebereich des regionalplanerischen Vorranggebietes WK 107 wirkt.

Die Ausweisung der Vorranggebiete WK 107 und 108 erfolgte im Zuge der 32. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 16.10.2025). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Ergänzend hat die Gemeinde Münchsteinach am 27.05.2025 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Münchsteinach Nord“ zur Feinsteuerung der Windkraft im WK 107 gefasst und hierzu eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen und zum 18.09.2025 bekannt gemacht.

Nach § 3 Nr. 2 der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 9 Windpark Münchsteinach kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Gemeinde Münchsteinach erteilte mit Beschluss vom 16.12.2025 und Stellungnahme vom 18.12.2025 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmte der Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Münchsteinach Nord“ für das gegenständliche Windenergievorhaben zu.

Die Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde erfolgte unter Berücksichtigung des gemeindlichen Einvernehmens zum 19.12.2025.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 9 i. V. m. § 13 BImSchG) ist ein ggf. erforderlicher Bauvorbescheid im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit eingeschlossen.

Turbulenz

Der vorgelegte Prüfbericht über die Prüfung der Standorteignung des Erstellers Büro Öko-Raum-Konzept Manfred Ostermeier, Version V2 vom 10.10.2025 weist folgende Überschreitungen aus:

- Extreme Umgebungsturbulenz bei Windgeschwindigkeiten >20m/s für WEA 2
- Max 90% Turbulenz Wake-Mitte >21m/s für WEA 2

Gemäß Seite 26, Punkt 7, kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass keine Überschreitungen vorliegen die nach IEC 61400-1 Ed. 4 (2019) zum Ausschluss der Standorte führen. Es sind ggf. sektorelle Abschaltungen, Leistungsdrosselungen oder leistungsreduzierte Betriebsmodi in Betracht zu ziehen; jedoch nach Aussage des Gutachters nicht notwendig.

Voraussetzung für eine Prüfung der Standorteignung ist, dass für die Windenergieanlage eine Typenprüfung bzw. Einzelprüfung vorliegt (Abschn. 16 der Richtlinie für Windenergieanlagen). Die dem Vorbescheid zugrunde liegende gutachterliche Bewertung der Standorteignung des Büros Öko-Raum-Konzept, Manfred Ostermeier, Version V2 vom

10.10.2025, beruht mangels derzeit noch nicht vorliegender Typenprüfung auf herstellerseitigen Auslegungswerten der beantragten Windenergieanlagentypen.

Nach Vorliegen der Typenprüfung ist das Gutachten zur Standorteignung auf dieser Grundlage durch den Ersteller zu überprüfen und endgültig zu bestätigen bzw. zu überarbeiten und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fachbereich Immissionsschutz, spätestens acht Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Hinsichtlich der Thematik Turbulenz liegen somit keine Gründe vor, die der Erteilung des Vorbescheids entgegenstehen.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG wäre für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch nicht durchzuführen, wenn sich die Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet i.S. von § 2 Nr. 1 WindBG befinden, bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BaUGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Hier liegen die Windenergiegebiete nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Vorranggebiete WK 107 und 108, welche jeweils ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG darstellen. Diese wurden im Zuge der 32. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken ausgewiesen (in Kraft getreten am 16.10.2025). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt. Demnach ist im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren die standortbezogene Vorprüfung nicht durchzuführen.

5. Auflagen

Die Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-.

Sie wurden von den beteiligten Stellen vorgeschlagen und waren erforderlich, um die Erfüllung der (hier zu entscheidenden) Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

6. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer des Vorbescheides ergibt sich aus § 9 Abs. 2 1. Halbsatz BlmSchG.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG (analog) und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) 1.500,00 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 4,25 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diesen Vorbescheid betragen somit 1.504,25 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift:	Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift:	Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).

Geßler
Regierungsrat

